

## AUSZAHLUNG EINER EHRENAMTSPAUSCHALE

### Kirchengemeinde:

Ich beantrage die Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung für meine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit als .....

für (Zweck): ..... am: .....

**Vereinbarte Pauschale** einschließlich Auslagen für Fahrt etc.: ..... € (bitte immer ausfüllen)

Hiermit bestätige ich, dass ich die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Aufwandspauschale für nebenberuflich, ehrenamtlich Tätige) in Höhe des oben genannten Betrags für das Jahr 20.....in Anspruch nehme und dass ich selbständig darauf achten werde, den Betrag von insgesamt 960,00€ pro Kalenderjahr in allen ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht zu überschreiten.

Köln, den .....

.....  
**Unterschrift des/der Ehrenamtlichen**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Auszahlung an      |  |
| Name, Vorname      |  |
| Straße, Hausnummer |  |
| PLZ, Wohnort       |  |
| Geburtsdatum:      |  |
| Telefonnummer:     |  |
| E-Mail-Adresse:    |  |
| Bankverbindung     |  |
| IBAN               |  |
| BIC                |  |

Die Richtigkeit bestätigt: Köln, den.....

.....  
**(Unterschrift Auftraggeber)**

### **Begünstigte Tätigkeiten:**

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt wird.

### **Nebenberuflichkeit:**

**Es darf kein Zusammenhang zwischen der nebenberuflichen Tätigkeit und der Haupttätigkeit bestehen.** Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Auch Personen, die steuerrechtlich keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, können nebenberuflich tätig sein. Bei **mehreren verschiedenartigen Tätigkeiten** ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Wenn aber eine **gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber** ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeitstelle erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

### **Datenschutz:**

**Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonders wichtiges Anliegen. Daher finden Sie eine Datenschutzerklärung bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten nach § 17 Datenschutzgesetz der EKD auf unserer Website unter dem Punkt Formulare.**